



Egg, 3. Oktober 2024
Auskünfte: Josef Behmann

Zl. e031.2-05/2024

Betreff: Erlassung einer Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Egg über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück GST-Nr. 2557/1, KG 91007 Egg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Egg hat in ihrer Sitzung vom 16. September 2024 den Entwurf einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück GST-Nr. 2557/1, KG 91007 Egg, gemäß § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht wird vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal (www.egg.at) vom 4. Oktober 2024 bis 1. November 2024 veröffentlicht (§ 32e des Gemeindegesetzes).

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindegängerin/jeder Gemeindegänger oder Eigentümerin/Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstaten.

Für die Gemeindevertretung Egg

Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister

Ergeht per Mail an

1. Amt der Vorarlberg Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht, Römerstraße 15, 6900 Bregenz (raumplanung@vorarlberg.at)
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIII Wasserwirtschaft, Römerstraße 15, 6900 Bregenz (wasserwirtschaft@vorarlberg.at)
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Va Landwirtschaft und ländlicher Raum, Römerstraße 15, 6901 Bregenz (landwirtschaft@vorarlberg.at)
4. Wildbach- und Lawinverbauung, Sektion Vorarlberg, Rheinstraße 32/4, 6900 Bregenz (josef.christern@die-wildbach.at)
5. Anton Natter, Klebern 512, 6863 Egg (Eigentümer)



Egg, 3. Oktober 2024

Zl. e031.2-05/2024

Erläuterungsbericht

zur Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für eine Teilfläche des Grundstückes GST-NR 2557/1, KG 91007 Egg

Herr Anton Nattern, Klebern 512, 6863 Egg hat einen Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes GST-Nr. 2557/1, KG 91007 Egg, eingebracht.

Die beantragte Umwidmungsfläche ist im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Egg als „Freifläche Landwirtschaftsgebiet“ ausgewiesen und soll in „Bau-Wohngebiet“ umgewidmet werden.

Begründung

Die beantragte Widmungsfläche wird in 2 Bauplätze geteilt. Es werden 2 Einfamilienwohnhäuser errichtet. Die Bebauung erfolgt zeitnah. Der eine Bauplatz wird vom Sohn des Antragstellers bebaut.

Gleichzeitig mit der Widmung soll auch das Mindestmaß der baulichen Nutzung fixiert werden, welches sich am baulichen Umfeld orientiert. Auch wird die Widmung auf 7 Jahre befristet.

Mindestmaß der baulichen Nutzung für die bezeichnete Grundfläche

Geschosszahl von 2

Es wird ein Auflageverfahren durchgeführt.

Für die Gemeindevertretung Egg

Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister



Egg, 3. Oktober 2024
Auskünfte: Josef Behmann

Zl. e031.2-05/2024

Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Egg über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück GST-Nr. 2557/1, KG 91007 Egg

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Egg hat in ihrer Sitzung vom 16. September 2024 den Entwurf einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück GST-Nr. 2557/1, KG 91007 Egg, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht wird vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der Marktgemeinde Egg (www.egg.at) vom 4. Oktober 2024 bis 1. November 2024 veröffentlicht (§ 32e des Gemeindegesetzes).

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindegängerin/jeder Gemeindegänger oder Eigentümerin/Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Gemeindevertretung Egg

Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister

Amtstafel und Veröffentlichungsportal

veröffentlicht von 4. Oktober 2024
veröffentlicht bis 1. November 2024

Entwurf

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Egg über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Egg vom wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL-Nr. 39/1996 verordnet:

Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für die Teilfläche des Grundstücks GST-NR 2557/1, KG Egg, gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 sowie dem Planteil in der angeschlossenen Anlage 2 erlassen.

Der Bürgermeister

Dr. Paul Sutterlüty

Entwurf

**Verordnung
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Egg
über das Mindestmaß der baulichen Nutzung**

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

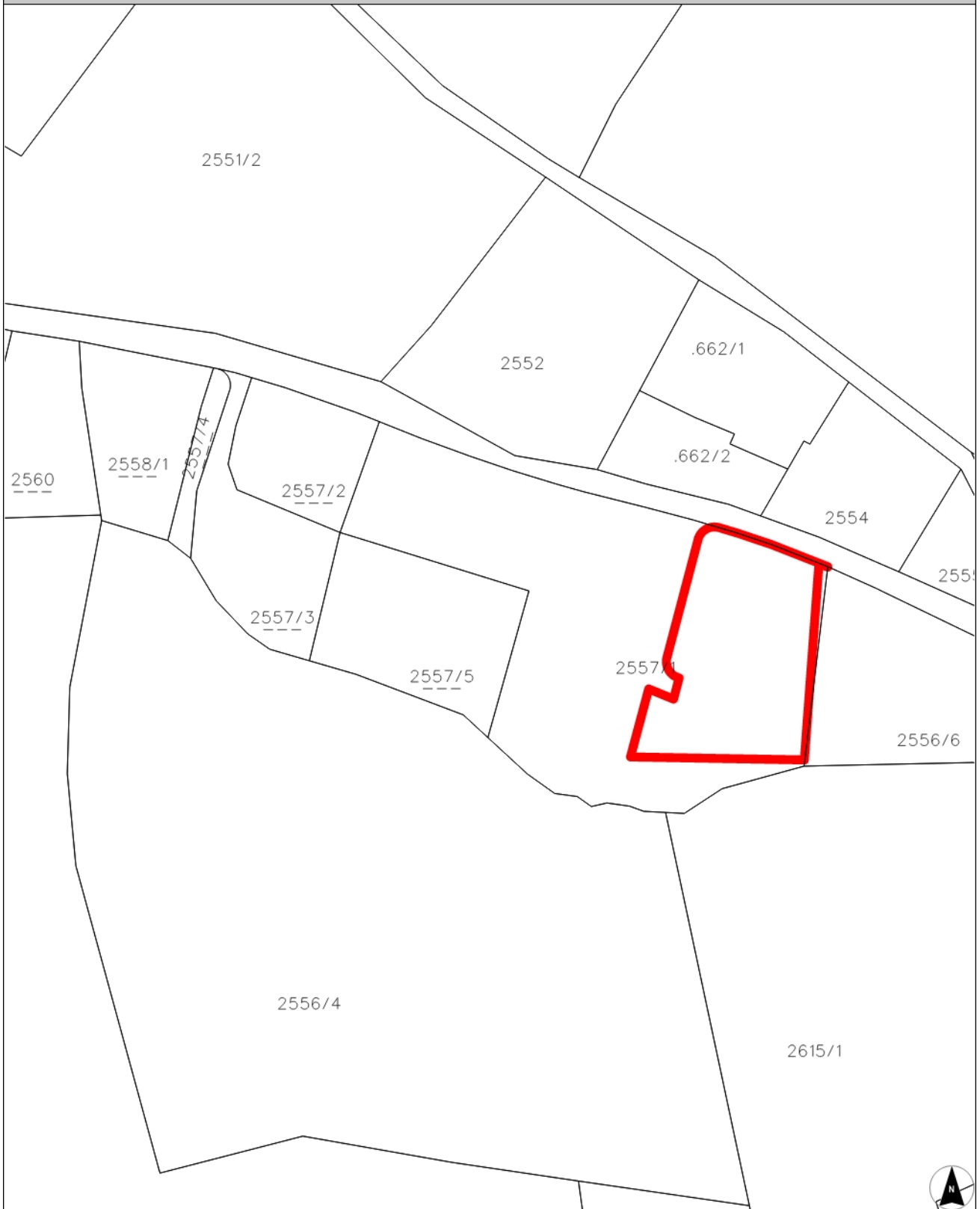
Für die Teilfläche des Grundstücks 2557/1, KG 91007 Egg, die innerhalb der im Plan vom, Planzahl e031.2-05/2024 (Anlage 1), in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Geschosszahl von 2 festgelegt.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft

Der Bürgermeister
Dr. Paul Sutterlüty

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Egg
über das Maß der baulichen Nutzung



DKM Stand: 2024-04-01

Gemeindevertretungsbeschluss vom
16.09.2024


Geltungsbereich

Planzahl:e031.2-5/2024
Plandatum:16.09.2024

